

Mittheilung des Senats

vom 31. Mai 1881.

Befreiung der Gasanstalt zu Bremerhaven von der Gebäudesteuer.

Der Stadtrath zu Bremerhaven hat dem Senate ein Gesuch um Befreiung der dortigen städtischen Gasanstalt von der Gebäudesteuer, zu welcher dieselbe zum ersten Male im laufenden Jahre mit M. 862 herangezogen worden ist, während sie nach dem früheren Gesetze von der Grundsteuer nicht getroffen wurde, eingereicht.

Zur Begründung dieses Antrags führt der Stadtrath folgendes an:

„Bei Erbauung der hiesigen Gasanstalt im Jahre 1864 wurde ein Uebereinkommen zwischen dem Staate Bremen und der Stadt Bremerhaven getroffen, demzufolge dem Staate das Recht zusteht, von der Anstalt das zur Beleuchtung aller seiner jetzigen und künftigen Häfen-, Eisenbahn-, Bahnhof-, Güterschoppen- und sonstigen öffentlichen Anlagen und Gebäude erforderliche Gas gegen Zahlung einer Vergütung, welche die Produktionskosten decken aber nicht übersteigen soll, zu entnehmen.“

„Der obigen Verpflichtung der Stadt steht keine Verpflichtung des Staates gegenüber, namentlich nicht die, aus der städtischen Gasanstalt immer oder für eine bestimmte längere Reihe von Jahren, das Gas zu entnehmen; während deshalb die Stadt, um ihre Anstalt allen Ansprüchen gegenüber leistungsfähig zu erhalten mit Rücksicht auf den stetig sich mehrenden Verbrauch von Gas an den Häfen und Eisenbahnen, gezwungen war, auf ihr Risiko hin kostspielige Erweiterungsbauten vorzunehmen, steht es in der Hand des Staates, das bestehende Verhältniß ohne Zahlung von Entschädigung aufzuheben. Die städtische Anstalt versieht also vollständig die Aufgabe einer Staatsanstalt, nur mit dem einen Unterschiede, daß der Staat die ganze Gefahr des Unternehmens (und diese ist, wie die Erfahrung lehrt, schon mit Rücksicht auf die hiesigen Bodenverhältnisse eine sehr bedeutende) auf die Stadt Bremerhaven gelegt hat.“

Wenngleich es an sich nicht als unbillig zu betrachten ist, daß communale Anstalten, welche ganz oder theilweise Erwerbszwecken dienen, zur Grund- oder Gebäudesteuer herangezogen werden, und wenngleich in der Vorstellung des Stadtraths nicht beachtet worden ist, daß der Staat für die Gasanstalt zu Bremerhaven ein Areal von zwei Morgen unentgeltlich hergegeben, mithin die Lieferung des Gases zum Gestehungspreise nicht ohne Gegenleistung sich ausbedungen hat, so lassen sich doch für die nachgesuchte Steuerbefreiung einige Billigkeitsgründe anführen, welche den Senat veranlassen, dieselbe zu befürworten.

1) Nach § 4b des Gesetzes sind communale Immobilien steuerfrei, wenn und soweit sie zu einem öffentlichen Gebrauche unmittelbar dienen. Gegenwärtig dient jedenfalls das betr. Immobile zu einem erheblichen Theile für öffentlichen Gebrauch, insoweit das Gas für die Straßen und die Staatsanstalten in Betracht kommt. Der Gasverbrauch der Staatsanstalten betrug im vorigen Jahre 165,803 Kubikmeter.

2) Nach dem Gesetze (§ 5) sind die Gebäude der Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen steuerfrei, und eine gewisse Analogie zwischen diesen Anlagen und einer kommunalen Gasanstalt läßt sich nicht verkennen.

3) Die Verpflichtung der Stadt Bremerhaven, erforderlichen Falls ihre Anstalt für den steigenden Bedarf der Staatsanstalten zu erweitern, ohne daß sie dabei höhere Ueberschüsse zu erzielen vermag, verdient Berücksichtigung und sichert zugleich gegen Konsequenzen, welche zu Gunsten anders gearteter Anstalten aus diesem Vorgange gezogen werden möchten.

Der Senat beantragt daher auf Grund des § 4d des Gesetzes vom 11. October 1878, die Bürgerschaft wolle mit ihm sich dahin einverstanden erklären, daß die städtische Gasanstalt zu Bremerhaven bis auf weiteres von der Gebäudesteuer befreit bleibe.